

Freiburg im Breisgau, den 30. September 1997

**Inhalt:** Änderung der Beihilfeordnung für Priester. — Änderungen im Beihilferecht für kirchliche Angestellte. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 1997. — Heizöl-Lagerung, Prüfung von Anlagen. — Deutsche Kriegsgräberfürsorge. — Ökumenischer Studienkurs 1998. — Information für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der kirchlichen Jugendarbeit. — Hinweis zur BRÜCKE-Zeitschrift. — Kanzel abzugeben. — Personalmeldungen: Ernennung – Besetzung von Pfarren – Anweisungen/Versetzungen – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen – Im Herrn sind verschieden.

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 160

#### Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Zum 1. Juli 1997 wurde die Beihilfeordnung des Bundes, nach der sich auch die Beihilfeordnung für Priester in der Erzdiözese Freiburg richtet, den Änderungen im Gesetzlichen Krankenversicherungsbereich angepaßt.

Folgende wesentlichen Änderungen bitten wir zu beachten:

1. Der nicht beihilfefähige Eigenanteil für Arznei- und Verbandmittel erhöht sich um je 5,- DM (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV) auf:
  - 9,- DM bei einem Apothekenabgabepreis bis 30,- DM, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
  - 11,- DM bei einem Apothekenabgabepreis von 30,01 DM bis 50,- DM,
  - 13,- DM bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 50,- DM.
2. Für jede einfache Krankenfahrt, zum Arzt oder ins Krankenhaus müssen bis zu 25,- DM der Fahrkosten vom Beihilfeberechtigten getragen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV).
3. Der Selbstbehalt beim Krankenhausaufenthalt erhöht sich um 5,- DM auf 29,- DM bei einer Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BhV).

Bereits seit dem 1. Januar 1997 gelten folgende Änderungen der Bundesbeihilfeordnung:

1. Soweit Aufwendungen für Heilkuren und Sanatoriumsbehandlungen beihilfefähig sind, werden Heilkuren auf 23 (bisher 30) Kalendertage und Sanatoriumsbehandlungen auf drei Wochen einschließlich Reisetage innerhalb von vier (bisher drei) Jahren begrenzt. Von der Einhaltung der genannten Fristen kann in dringenden Fällen abgesehen werden (Kur-

verlängerung bzw. Durchführung einer Heilkur in kürzeren Zeitabständen).

2. Beihilfefähige Aufwendungen bei Zahnersatz für Glaskeramik sind nur noch zur Hälfte (bisher zwei Drittel) beihilfefähig.
3. Aufwendungen für Brillenfassungen sind nicht mehr beihilfefähig.

Anläßlich dieser Mitteilung bitten wir Sie, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Krankheitskostenrechnungen entsprechend dem tatsächlichen Behandlungsverlauf und -umfang zu prüfen. Dies gilt auch für die Frage, ob bei ärztlichen Gebühren jeweils ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes, dem sogenannten Schwellenwert, zulässig gewesen ist. Die Angabe von Besonderheiten durch den Behandler, die das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, ist auch von Ihnen prüfbar. Aufwendungen über den Schwellenwert hinaus sind nicht schon wegen der Besonderheiten der angewandten Verfahren beihilfefähig, sondern nur, wenn eine wahrheitsgemäße, individuelle Begründung vorgelegt wird.

Im Zweifelsfall sollten Sie die Rechnung unbezahlt und mit Ihren Anmerkungen versehen der PAX-KRANKENKASSE vorlegen.

Nr. 161

#### Änderungen im Beihilferecht für kirchliche Angestellte

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, für die Mitarbeiter des Landes im Angestelltenverhältnis mit Wirkung vom 1. 10. 1997 bzw. 1. 12. 1997 Einschränkungen der Beihilfegewährung vorzunehmen. Im einzelnen ist vorgesehen:

- Angestellte, die nach dem 30. September 1997 neu eingestellt werden, erhalten künftig keine Beihilfe.
- Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Angestellte, die einen Beitragszuschuß des Arbeitgebers nach § 257 SGB V erhalten, erhalten mit Wirkung vom

1. Dezember 1997 Beihilfe nur noch eingeschränkt nach den Bestimmungen, die für pflichtversicherte Arbeitnehmer gelten.

Es ist beabsichtigt, die Regelung des Landes Baden-Württemberg für kirchliche Angestellte zu übernehmen. Die Umsetzung der Neuregelung benötigt jedoch Zeit und kann daher nicht rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der landesrechtlichen Bestimmungen veröffentlicht werden. Wir bitten daher alle kirchlichen Dienstgeber, alle Mitarbeiter, die mit Beginn vom 1. Oktober 1997 neu in den kirchlichen Dienst eingestellt werden oder ihren Arbeitgeber wechseln, darauf aufmerksam zu machen, daß mit einem Wegfall bzw. einer Minderung des Beihilfeanspruchs, der/die auf den 1. 10. 1997 rückwirkt, zu rechnen ist. Im Arbeitsvertrag ist hierauf hinzuweisen, wozu wir folgende Formulierung empfehlen: „Mit einer rückwirkenden Änderung der für die Beihilfe geltenden AVVO-Regelungen ist zu rechnen“.

Ferner bitten wir, alle freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Angestellten mit Beitragszuschuß auf die zum 1. 12. 1997 in Kraft tretende mögliche Änderung ihrer Ansprüche hinzuweisen.

Sobald uns ergänzende Informationen vorliegen, werden diese unverzüglich bekanntgegeben.

Nr. 162

### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 1997**

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. 11. 1997) gezählt werden.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1997 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 163

### **Heizöl-Lagerung, Prüfung von Anlagen**

Wir weisen darauf hin, daß mit der Sammelsendung vom Oktober ein Brief des Versicherungsbüros Löffler an alle Pfarrämter versandt wird, mit dessen Hilfe die Eigentümer kirchlicher Gebäude in die Lage versetzt

werden sollen, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Prüfung von „Anlagen zur Heizöl-Lagerung“ gerecht zu werden. Da die Verletzung dieser gesetzlichen Pflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, **ist es zwingend erforderlich**, den dem Schreiben anliegenden Erhebungsbogen auszufüllen und bis zum **30. 10. 1997** zurückzusenden; wenn Sie keine solche Anlage haben, bitten wir, den leeren Bogen (Fehlanzeige) zurückzusenden, damit Sie nicht später unnötig gemahnt werden. Nach Prüfung des Erhebungsbogen durch das Versicherungsbüro Löffler wird dieses den Kirchengemeinden, die über prüfungspflichtige Heizöltanks verfügen, mitteilen durch welches Unternehmen (TÜV oder Fachbetrieb) die Prüfung erfolgen muß bzw. kann. Diese Unternehmen sind dann durch die Kirchengemeinde mit der Prüfung der Heizöltanks zu beauftragen. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Prüfung durch TÜV bzw. Fachbetrieb bis spätestens **31. 12. 1997** durchgeführt sein muß.

## Mitteilungen

Nr. 164

### **Deutsche Kriegsgräberfürsorge**

Die Zahl der in den Staaten Osteuropas vom Volksbund Deutsche Kriegsgräber e. V. in Pflege genommenen Kriegsgräberstätten der beiden Weltkriege ist inzwischen auf 205 angestiegen. Im Laufe des vergangenen Jahres konnte der Volksbund über 54 000 gefallene deutsche Soldaten des Zweiten Weltkriegs auf würdige Ruhestätten umbetten und dabei zahlreiche Schicksale endgültig klären. Auch heute, mehr als 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, ist es für viele Familien wichtig zu wissen, wo sie den im Kriege Verbliebenen in Gedanken suchen können.

Die heute im Osten entstehenden Kriegsgräberstätten sind wichtige Zeichen der Menschlichkeit und des Friedens, die – wie ehemals im Westen – die Fortschritte auf dem Weg der Versöhnung sichtbar machen.

Der Volksbund bemüht sich um Aussöhnung und damit um die Erhaltung des Friedens. Seine Arbeit steht unter dem Leitgedanken „Kriegsgräber – Mahnmale für den Frieden, gegen Gleichgültigkeit und Vergessen“.

Die *Straßensammlung*, die vom *1. bis 16. November 1997* durchgeführt wird, verdient unsere Unterstützung.

Nr. 165

### **Ökumenischer Studienkurs 1998**

Im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD und der Deutschen Bischofskonferenz findet seit rund 15 Jahren in regelmäßigen Abständen ein ökumenischer Studienkurs



statt. Das Ziel dieser Einrichtung ist es, evangelisch-lutherische Pastorinnen und Pastoren und römisch-katholische Pfarrer, Kapläne und Priester in der kategorialen Seelsorge anhand eines einschlägigen theologischen Themas über heutige theologische und ökumenische Fragestellungen und Diskussionen zu informieren und sie zu einem Austausch miteinander zu motivieren.

Der ökumenische Studienkurs 1998 findet vom

**Sonntag abend, dem 14. Juni 1998, bis zum  
Samstag morgen, dem 20. Juni 1998, in Paderborn**

statt. Die Gesamtleitung des Kurses haben Herr Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor des Theologischen Studienseminars des VELKD in Pullach, und Herr Prof. Dr. Wolfgang Klausnitzer, Inhaber des Lehrstuhls für Fundamentalthologie und Theologie der Ökumene in Bamberg. Das Thema lautet:

**„Zum Kirchenverständnis in der evangelischen und  
in der römisch-katholischen Kirche.“**

Als Referenten haben zugesagt die Professoren Dr. Jürgen Roloff (Neues Testament, Erlangen), Dr. Ulrich Kühn (Evangelische Systematik, Leipzig) und P. Dr. Werner Löser SJ (Dogmatik, Frankfurt, St. Georgen). Es wird auch Gelegenheit gegeben sein, eine Einführung in die Arbeit des Johann-Adam-Möhler-Instituts in Paderborn zu erhalten. Die Gesamtgruppe soll 25 Teilnehmer umfassen, die etwa zur Hälfte aus römisch-katholischen Priestern besteht. Römisch-katholische Interessenten sind gebeten, sich bis zum *31. Dezember 1997 beim Ökumenereferat der Erzdiözese Bamberg* (Domplatz 3, 96049 Bamberg, Tel.: 09 51 / 50 26 70) *anzumelden*. Die Kosten für Kurs, Unterkunft und Verpflegung übernimmt die Deutsche Bischofskonferenz; Fahrtkosten sind vom Teilnehmer zu leisten.

Nr. 166

### **Information für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der kirchlichen Jugendarbeit**

#### *Zeugnisbeilage*

Ehrenamtlich in der kirchlichen Jugendarbeit tätige SchülerInnen können sich ihr Engagement im Zeugnis bestätigen lassen. Dazu gibt es ein Beiblatt zum Zeugnis, das in den Kath. Jugendbüros oder bei den Diözesanstellen der Jugendverbände bezogen werden kann. Auf diesem Beiblatt bestätigt und bewertet die Verbandsleitung, der Pfarrer, die Jugendreferentin oder eine andere verantwortliche Person in der kirchlichen Jugendarbeit das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder des ehrenamtlichen Mitarbeiters (vgl. Amtsblatt Kultur und Unterricht, Heft 4, S. 43 vom 24. Januar 1995).

#### *Bahncard*

Alle JugendgruppenleiterInnen können auf Antrag 50,00 DM Ermäßigung auf die Bahncard erhalten, wenn sie

- einen gültigen JugendgruppenleiterInnenausweis haben
- an einem JugendgruppenleiterInnengrundkurs teilgenommen haben
- derzeit als GruppenleiterIn aktiv sind
- einen „Erste-Hilfe-Kurs“ oder einen „Sofortmaßnahmen am Unfallort-Kurs“ nachweisen können.

Informationen und Anträge gibt es bei den Diözesanstellen der Jugendverbände.

#### *Sonderurlaub*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit können auf Antrag für ihre ehrenamtliche Tätigkeit (Zeltlager, Tagungen, Schulungen) bis zu 12 Tage Sonderurlaub im Jahr erhalten. Dies regelt ein Gesetz des Landes Baden-Württemberg vom 13. 7. 1953.

Nähere Informationen und Antragsformulare sind bei der *BDKJ-Diözesanstelle, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44-1 68*, erhältlich.

Es wird gebeten, diese Informationen an diesen Personenkreis weiterzugeben.

Nr. 167

### **Hinweis zur BRÜCKE-Zeitschrift**

Für die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie alle in der kirchlichen Jugendarbeit Aktiven wird die BRÜCKE-Zeitschrift herausgegeben.

Die Brücke bietet:

- Impulse, Texte und interessante Artikel zu jeweils einem Schwerpunktthema. Themen waren in der letzten Zeit u. a. Medien, Wunder, Sommerlager, Eucharistie, Sport, Jugendverbände, Sucht, Mitbestimmung ...
- Praxistips für die Gruppenarbeit, Ideen zum Weiterdenken an einem Thema, Büchertips u. a.
- Aktuelle Informationen zu Aktionen und Veranstaltungen auf Diözesanebene, wie z. B. Jugendsonntag, Jugendwallfahrt, Wochenenden u. a.
- Zuschußinformationen zum Landesjugendplan und kirchlichen Jugendplan.

Die Brücke wird herausgegeben vom Erzbischöflichen Jugendamt und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Sie erscheint 6 x im Jahr und kostet 10,- DM im Jahr. (In der Regel übernimmt die Pfarrgemeinde die Kosten.)

Kostenlose Probeexemplare und nähere Infos gibt es bei der BDKJ-Diözesanstelle oder im Erzbischöflichen Jugendamt.


Es wird gebeten, die betreffenden Personen darauf aufmerksam zu machen.

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

## Amtsblatt

Nr. 24 · 30. September 1997  
der Erzdiözese Freiburg **E 1302**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 24 · 30. September 1997

Nr. 168

### Kanzel abzugeben

Die Kirchengemeinde Obrigheim bietet eine Kanzel im barockisierenden Stil an, die gut zu einem barocken Innenraum passen würde.

Die Kanzel hat folgende Maße:

- Unterteil: 8-Eck, 1,70 m hoch, größter Durchmesser ca. 0,70 m oben und unten, dazwischen dünner;  
Korb: 6-Eck, mit Zugangsöffnung (statt 7. und 8. Eck), ca. 1,70 m hoch und breit (Durchmesser);  
Deckel: entsprechend geformt, ca. 0,60 m hoch, 1,45 m Durchmesser;  
Treppe: ca. 2,60 m Länge, 0,80 m Breite.

Interessenten werden gebeten, sich mit dem Pfarramt Obrigheim, Kirchgasse 3, 74847 Obrigheim, Tel.: (0 62 61) 73 15, in Verbindung zu setzen.

### Personalmeldungen

Nr. 169

#### Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. September 1997 Herrn Pfarrer *Franz Kreutler*, Lörrach, zum *Dekan* des Dekanats Wiesental ernannt.

#### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 22. September 1997 verliehen:

Die Pfarreien *Singen a. H.*, *St. Elisabeth*, und *Singen a. H.*, *St. Joseph*, Pfarradministrator *Claus Bohnert*, Singen a. H., die Pfarreien *Ettenheim*, *St. Bartholomäus*, und *Ettenheim-Münchweier*, *Hl. Kreuz*, Dekanat Lahr, Rektor *Gebhard Ebner*, Freiburg,

die Pfarrei *Wolfach*, *St. Laurentius*, in gemeinsamer Pastoration mit *Wolfach-St. Roman*, Dekanat Kinzigtal, Diözesanfrauenseelsorger Geistl. Rat *Bernward Ringelhann*, Freiburg.

#### Anweisungen / Versetzungen

20. Sept.: Pfarrer *Michael Hipp*, Lima/Peru, als Kooperator zur Vertretung nach *Ottenhöfen*, *St. Anna*, Dekanat Acher-Renchtal  
26. Sept.: Vikar *Harald-Mathias Maiba*, Weinheim, als Kooperator zur Vertretung nach *Kilsheim*, *St. Martin*, Dekanat Tauberbischofsheim  
1. Okt.: Vikar *Dr. Nikolaus Schmerbeck*, Mannheim, als Krankenhausseelsorger an das *Heinrich-Lanz- und das Diakonissen-Krankenhaus Mannheim*, Dekanat Mannheim

#### Entpflichtungen / Zuruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Anton Schweiß* auf die Pfarrei *Ettenheim*, *St. Bartholomäus*, Dekanat Lahr, zum 31. Oktober 1997 angenommen und seiner Bitte um Zuruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Josef Stüble* auf die Pfarrei *Wolfach*, *St. Laurentius*, Dekanat Kinzigtal, zum 15. November 1997 angenommen und seiner Bitte um Zuruhesetzung entsprochen.

#### Im Herrn sind verschieden

18. Sept.: Prof. em. Prälat DDr. *Othmar Heggelbacher*, Bamberg, † in Bamberg  
19. Sept.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Andreas Vogel*, Ilvesheim, † in Heidelberg  
24. Sept.: Pfarrer *Herbert Blümle*, Leimen, Herz Jesu, † in Heidelberg